

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 10

Artikel: Stellung und Aufgaben des Gasschutzoffiziers

Autor: Wyss, O.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

usw.), habe ich aus Raummangel weggelassen, dafür ist jedoch bei richtiger Einteilung der Anhängerbrücken genügend Platz vorhanden. Diese Arbeit will selbstverständlich nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern soll lediglich als Anregung für weitere Diskussion gewertet werden. Die Aushebung der motorradfahrenden Rekruten sollte nicht allzu schwer sein und das Beistellen der Fahrzeuge muss eben durch die in Betracht kommenden militärischen Instanzen geprüft werden.

Stellung und Aufgaben des Gasschutzoffiziers.

Von Oblt. *O. F. Wyss*, II/66.

«Motto» sämtlicher Gasreglemente:

«Die internationalen Abmachungen achtend, welche Frankreich, England usw. unterschrieben haben, wird sich die Regierung zu Beginn eines Krieges bemühen, im Einverständnis mit den Verbündeten, von der gegnerischen Regierung die Versicherung zu erhalten, die Kampfgase nicht als Kriegsmittel zu verwenden. Wenn diese Zusicherung nicht erhalten werden kann, behält sich die Regierung vor, den Umständen entsprechend zu handeln.»

Die Notwendigkeit, die chemischen Kampfmittel, deren taktische und technische Anwendung endgültig einzuführen, die Notwendigkeit, den Gasschutz bei Armee und Zivilbevölkerung zu organisieren, wird immer dringlicher. Alle, die sich mit dieser Frage eingehender beschäftigt haben, werden den nachdrücklichen Hinweis auf die Gaswaffe durch Herrn Oberst Bircher in seinem Vorschlag der Reorganisation der Armee freudig begrüsst haben. Wer weiss, welche grosse Bedeutung die amerikanische Heeresleitung der Gaswaffe beimisst, wer die französischen oder russischen Vorbereitungen zu verfolgen versuchte, oder wem der Einfluss der deutschen oder polnischen Privatinitiative zur Förderung des Zivilschutzes bekannt ist, wird unseren eigenen bisherigen Schutzmassnahmen nicht ohne Bedenken gegenüberstehen dürfen.

Die vorliegende Arbeit greift ein Teilgebiet der Gasschutzorganisation heraus: «Stellung und Aufgaben des Gasschutzoffiziers» (Gsof.). Wir wissen: die Hauptsache ist die Gesamtorganisation des Gasschutzdienstes für die ganze Armee. Vom Aufbau dieser Organisation hängt die Begrenzung des Gsof.-Aufgabenkreises ab. Wir umreissen diese deshalb in groben Zügen. Wir planen mit dieser Skizzierung nicht konkrete Vorschläge für den Gesamtaufbau der Gs.-Organisation, auf die wir uns festlegen, sondern sie soll lediglich die Möglichkeiten der Organisation beschreiben, die Grundlage für den Hauptteil unserer Betrachtungen sein werden. Wir sind aber der Ueberzeugung, dass, wenn der Aufbau der Gs.-Organisation einmal fixiert ist,

doch die Erfahrungen, die gemacht werden, bei Einführung der Gs.-Organisation wieder verbessernd rückwirken werden auf die definitive Organisation.

I. Die Gasschutzorganisation der Armee.

Es ist üblich, den passiven und aktiven Gasschutzdienst zu unterscheiden. Im passiven wieder den «individuellen» und den «kollektiven» Gasschutzdienst.

Ersterer besitzt als Schutzmittel: die Filtergeräte (Gasmasken), Isoliergeräte, Sauerstoffapparate und die Schutzkleidungen.

Die Kollektivschutzmittel sind: Gassichere Unterstände, Häuser usw., sowie sämtliche Anordnungen, Vorbereitungen und Organisationen, die die Wirkung eines Gasangriffes verhindern oder schwächen sollen: Also Wetterdienst, Entgiftung des Geländes, Alarmorganisationen usw.

Der individuelle und kollektive Schutz sind technische Massnahmen, zu ihnen addiert sich noch der taktische Schutz durch Gliederung, Marsch usw.

Sowohl die taktische wie aktive Abwehr (Flugzeugabwehr, Vernichtung der gasschiessenden Batterien usw.) müssen vorerst aus der Betrachtung wegfallen.

Während im Individualschutz jeder einzelne Mann gleichmässig ausgebildet ist, stehen für den Kollektivschutz eine Anzahl spezialisierter Hilfskräfte zur Verfügung: Entgiftungstruppen, Rettungstruppen, Sanitätsmannschaften, Pioniere, Gasriecher, Reparaturwerkstätten, evt. chemisches Laboratorium usw.

Die einheitliche Ausbildung des Gasschutzes untersteht einem Korps von Gsof., die den einzelnen Stäben als Berater und zur Instruktion beigegeben sind. Sie unterstehen in allen technischen Fragen dem Gsof. des Generalstabes, der selber direkt mit der K. T. A. und dem Waffenchef der Artillerie zusammenarbeitet. Diesen Gsof. können als Hilfe noch Sanitätsoffiziere für Gasverwundungen und Chemikeroffiziere unterstellt werden.

II. Grundsätzliches.

Stellung und Aufgabenkreis des Gsof. sind auf den folgenden Grundsätzen aufzubauen, die ihrer Entstehungszeit nach an den Schluss dieser Arbeit gestellt werden könnten, da sie das Resultat der geistigen Durcharbeitung des Problems, der vollständigen Zusammenstellung der einzelnen Aufgaben und das Resultat der Kriegserfahrungen sind. Sie bilden aber die Basis für die im späteren Abschnitt zu behandelnden Einzelaufgaben.

1. Der Gsof. ist der Berater seines Kdt. in allen Gasschutzfragen.

2. Der Aufgabenkreis des Gsof. zerfällt in folgende Teile:
 - a) Beratung des Kdt. und Organisation des Gs. im Auftrag und in Vertretung des Kdt. (besonders im Kriegsfall).
 - b) Instruktion der Kadres und Mannschaften im Gasschutzdienst (im Krieg und Frieden).
 - c) Inspektion des Gasschutzdienstes und des Materials (im Krieg und Frieden).
 - d) Evt. aktive Verwendung von chemischen Kampfmitteln, soweit dies nicht durch die Spezialtruppen geschieht.
3. Der Gsof. ist verantwortlich für:
 - a) die dauernde Kontrolle der Gs.-Organisation.
 - b) die vollständige Instruiertheit der Truppen über alle Gasschutzfragen.
 - c) die dauernde Kontrolle des Gs.-Dienstes und des Gs.-Materials.
4. Der Truppenführer ist verantwortlich für:
 - a) das Funktionieren des Gs.-Dienstes.
 - b) die Instandhaltung des Materials.
5. Alle Gasschutzhilfsorgane werden zur Ausbildung dem Gsof. unterstellt.

III. Die einzelnen Aufgaben des Gsof.

a) Beratung des Kdt. und der Gasschutzorganisation: Für alle Fragen des Gs. steht dem Kdt. der Gsof. als Berater zur Verfügung; unter anderem wird es sich dabei um folgende Punkte handeln:

Taktische Gasschutzmassnahmen (Beurteilung von Gelände und örtlichen Wetterverhältnissen, von Gliederungen, Verteidigungsstellungen, Aufstellung von Kommandoposten, Lazaretten, Verpflegungsdepots etc.).

Beurteilung der Gefahren für die Truppen bei eigenem Gasangriff, ferner der Erfolgsaussicht anfordernder Gasangriffe, Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs, der Absicht feindlicher Angriffe.

Material- und Unterkunftsfragen.

Trinkwasser- und Lebensmittelbeurteilung usw.

Die Beratung und direkte Vertretung des Kdt. ist für alle Massnahmen der Gasschutzorganisation vorgesehen. Hierzu gehören:

Herstellung gassicherer Unterkünfte.

Alarmorganisation und Kontrolle der Gasalarmbereitschaft.

Wetterdienst, Verbindung mit dem Heereswetterdienst.

Verbindung mit der Zivilschutzbehörde.

Gaserkennung und Gasnachrichtendienst: Sammeln verseuchter Kleider, verseuchter Erde, Blindgänger, gebrauchter

Filtereinsätze und deren Weiterleitung oder Untersuchung durch die Stabschemiker; Sammeln von Nachrichten über Gasangriffsmethoden, über Symptome der Verwundungen, über Schutzeigenschaften der eigenen Schutzgeräte. Kommandierung der Rettungstrupps und Verbindung mit der Sanitätsmannschaft. Spezielle Verbindung mit dem Gassanitätsoffizier (gemeinsame Beurteilung der Gasnachrichten).

Feststellung der Ausdehnung eines Gasangriffes, der Geländeбетretbarkeit, Kommandierung der Entgiftungstrupps.

b) Die Instruktionsaufgaben verlangen:

1. Unterricht (Theorie, Demonstration und Ueben, Ueben, Ueben!) bei sämtlichen Kadres und Mannschaften: Allgemein über die Mittel der chemischen Kriegsführung, über die Erkennbarkeit der Gase (Ueben), Verhalten in Gas, Wettereinflüsse, Handhabung der Schutzgeräte (Maskenexerzieren), Anweisung zur Mitteilung aller Beobachtungen über neue Kampfstoffe. Waffenbehandlung, Instruktion über das Verhalten bei Gasvergiftungen durch den Gassanitätsoffizier.
2. Ausbildung von Rettungstrupps. Ein Rettungstrupp umfasst 6—8 Mann, geführt von einem Gs. Uof., ausgerüstet mit Isoliergeräten (Sauerstoffapparaten), besonders gut ausgerüstet zum Eindringen in stark vergaste Räume, zum Ausgraben Verschütteter, zum Betreten gelbkreuzverseuchten Geländes mit Schutzkleidung versehen, Entgiftungsarbeit (mit Chlorkalk), Herstellung gasdichter Unterstände.
3. Ausbildung von Entgiftungstrupps (ebenfalls 4—6 Mann) besonders mit Schutzkleidern versehen. Die Truppe soll in erster Linie zur Freimachung verseuchter Gebiete eingesetzt werden, daneben auch als Unterstützung der Rettungstruppen.
4. Instruktion der Sanitätstruppen gemeinsam mit den Sanitäts-Of. und Gassanitäts-Of.
5. Instruktion der Sappeurtruppen gemeinsam mit den Sappeur-Of. (Herstellung gasdichter Unterstände, Lüftungsanlagen, Filtereinbauen, Luftstollen etc.).
6. Instruktion des Wetterdienstes.

Alle diese Instruktionsaufgaben werden grundlegend durchgeführt in der Friedensausbildung, aber natürlich sind sie im Ernstfall dauernd fortzusetzen; sie haben dann dem Ziel zu dienen, Truppen und Gs.-Hilfsmannschaften dauernd auf dem Laufenden zu halten über neue Kampfstoffe und deren Anwendung durch den Gegner, sowie über die wirksamsten eigenen Abwehrmethoden und -mittel.

Der Unterricht der Gsof. ist aber nur von bleibendem Wert, wenn er vom Truppenführer unterstützt wird durch oft wiederholtes Maskenexerzieren, Ueben der Abwehrmassnahmen, Ar-

beiten im Gas und Anlage von Gefechtsübungen mit Annahme und Markierung von Gas- und Nebelverwendung.

Neben den rein fachtechnischen Unterricht tritt die Forderung der psychischen Erziehung. Ziel: bestmögliche Prophylaxe gegen Gaspanik. Das einzig wirksame Vorbeugungsmittel ist das Vertrauen des Mannes zur Maske, dieses wird ihm nur gegeben durch Arbeiten *im Gas*, also gehört zu dieser ganzen Instruktion das *Ueben* in der Gaskammer oder in der Tränengaswolke.

c) Mit der Inspektion des Gs.-Dienstes (die in Vertretung des Kdt. durchgeführt wird, da er ja die anordnende Instanz ist) und der Inspektion des Gs.-Materials ist die Kontrolle über die Reparaturen, die Maskendesinfektion (den Stäben sind besondere Gasschutzreparaturwerkstätten anzugliedern), die Kontrolle über nachzulieferndes Material und die Rapportierung über sämtliche Fragen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass auch das Tiergasschutzmaterial (Pferde, Hunde, Brieftauben) dem Gsof. untersteht.

d) Wir erwähnten als vierte mögliche Aufgabe die Kontrolle über aktive Verwendung von chemischen Kampfmitteln. Diese liegt im grossen Masstab natürlich immer in den Händen von Spezialtruppen (Art., Pioniere, Gaswerfertruppen etc.) oder den sog. «Stinkbataillonen», wie sie im Krieg genannt wurden. Trotzdem wird auch der gewöhnliche Infanterist in die Lage kommen, die einfachen Gas- und vor allem Nebelgeräte handhaben zu müssen: z. B. die Reizgas- und Nebelhandgranaten, Nebeltöpfe und Nebelkerzen, Sprühgeräte zum Verseuchen des Geländes, mit Gelbkreuz vergiftetes Hindernismaterial wie Hindernisdraht und andere schöne «Scherzartikel» mehr. Für deren sachgemässe Verwendung sind in den untern Kommandostellen die Gs.-Organe bestimmt die geeignetsten Instruktoeren.

Nachdem es uns hoffentlich gelungen ist, ein klares Bild der Gs.-Aufgaben zu zeichnen, wenden wir uns noch zwei weiteren Problemstellungen zu: erstens der Frage: welchen Stäben und Truppenkörpern sind Gsof. zuzuteilen? Und zweitens der Frage: welche praktischen Vorschläge folgen aus dem oben Gesagten zur allgemeinen Einführung des Gs.-Dienstes?

IV. Die Zuteilung der Gasschutzoffiziere.

Da es in allen modernen Heeren eine Selbstverständlichkeit geworden ist, dass den höhern Stäben Offiziere zugeteilt sind, die besonders vertraut mit den Gaskampfaufgaben, ausschliesslich diese bearbeiten, präzisiert sich unsere erste Problemstellung auf die Frage: Welches ist der unterste Stab, dem noch ein selbständiger Gsof. zuzuteilen ist?

Ueberlegt man, dass pro Bat. je ein Entgiftungstrupp und 1—2 Rettungstrupps aufzustellen sind, deren Ausbildung ausschliesslich dem Gsof. und den Gs.-Uof. (Gasschutzunteroffizieren) obliegt, dass ihm ausserdem die Instruktion der Of. wie der Mannschaften des Bat., die Kontrolle des Gs.-Materials (vor allem die Dichteprüfung jeder einzelnen Maske in jedem W. K.), die Uebungen mit den Sanitäts- und Sappeurmannschaften, der Wetterdienst sowie die übrigen früher angeführten Aufgaben zufallen, so wird man zugeben müssen, dass die *Zuteilung eines Gsof. pro Bat. notwendig ist*. Dieser wird voll beschäftigt sein. In der Kp. sollen mindestens 1—2 Uof. in den Gs.-Angelegenheiten besonders ausgebildet sein.

Für die Zuteilung *zum Reg.* schlagen wir vor, dass der Fähigste der Bat. Gsof. gleichzeitig Reg. Gsof. ist, vorausgesetzt, dass sich in der Praxis nicht eine Ueberlastung dieses Of. ergibt. Dem Reg. ist Reparaturzeug und -mannschaft (Schneider, Sattler) zuzuteilen (resp. aus den Bat. abzukommandieren). Einer der vorhandenen Mediziner ist *besonders* in der Therapie der Gasverwundung auszubilden und mit diesem Ressort zu beauftragen. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass es natürlich unerlässlich ist, dass sämtliche Mediziner die Grundlagen dieser Therapie zu kennen haben. (Leider haben Unfälle der letzten Jahre, wie z. B. das Hamburger Phosgenunglück, deutlich gezeigt, dass diese Kenntnisse bei der Mehrzahl der Mediziner nicht vorhanden ist.)

Dem *Brig.* Gsof. wird ein besonderer Chemiker-Of. unterstellt, der das Gasnachrichtenmaterial sammelt, besonders die eingelieferten infizierten Gegenstände untersucht, soweit er die Mittel dazu besitzt und im übrigen seinen Gsof. unterstützt.

V. Praktische Vorschläge.

Für die praktische Einführung des Gs.-Dienstes folgt aus allem Gesagten als *erste Notwendigkeit* die *Errichtung von Gasschutzkursen*, in denen ein Korps von Gsof. herangebildet wird.

Bataillonsweise sind dazu geeignete Of. abzukommandieren, in genau gleicher Art, wie dies heute bei den Patr. Kursen der Fall ist. Chemiker, Ingenieure, Pharmakologen werden besonders geeignet sein. Die Ausbildung wird sich neben genauer Apparatenkenntnis und sämtlichen Teilgebieten des Kollektivschutzes auch *sehr gründlich* mit der *Gaskampftaktik* und den Methoden der Kampfstoffverwendung befassen müssen. Ohne diese Kenntnis ist eine sachgemässe Abwehrorganisation nicht möglich. Man muss die Angriffsmethoden kennen, um eine wirksame Verteidigung einrichten zu können. Zur Vermittlung dieser Kenntnis sind Demonstrationen notwendig.

Diese ausgebildeten Gsof. werden den Einheiten, den Kadres- und den Rekrutenschulen zugeteilt.

Die *zweite praktische Notwendigkeit* ist die durchgehende Gasschutzinstruktion in den Kadresschulen, sobald die notwendigen Gsof. vorhanden sind. Damit wird ein Stamm von Of. und Uof. geschaffen, der durch seine praktische Kenntnis die Arbeit der Gsof. in den Einheiten der W. K. wirksam unterstützen wird.

Die *dritte Notwendigkeit* fordert die entsprechende Instruktion in den R. S. Ausser dem allgemeinen Unterricht sollen nebenbei Leute bereits für die Rettungs- und Entgiftungstrupps sowie als Gasspäher, besser Gasriecher (mit besonders feinem Geruchssinn) ausgebildet werden. Für die Rettungstrupps sind in erster Linie Feuerwehrleute und technische Berufe heranzuziehen, indem diese im Zivilleben die notwendigen technischen Fertigkeiten (Umgehen mit Sauerstoffapparaten u. a. m.) weiterbilden können. Vorteilhaft wird diese Instruktion zuerst nur in 1—2 Schulen durchgeführt, um die nötige Erfahrung zu sammeln, wie sich die neue Arbeit am besten in den allgemeinen Lehrgang eingliedert.

Die *vierte Notwendigkeit* ist die Ausbildung der gesamten Truppe in den W. K. im Gs. Diese Ausbildung wird erst einsetzen, nachdem die Gs.-Kurse einen festen Bestand an Gsof. geschaffen haben, nachdem ein oder zwei Jahrgänge junger Kadres und Mannschaften den neuen Unterricht bereits unterstützen können. Auch hier werden der allgemeinen Einführung Versuchskurse in etwa zwei Reg. vorangehen, in denen jedem einzelnen Bat. Gsof. besondere, klar definierte Aufgaben gestellt werden, um innert kurzer Frist die wichtigsten erst durch Erfahrung zu lösenden Ausbildungspunkte praktisch durchzuexerzieren. Ausserdem könnten die Vor- und Nachteile einer regimentsweisen gegenüber eine bataillonsweisen Instruktion erprobt werden.

Die Aufgabe dieses Artikels ist nicht, zu untersuchen, wie sich dieser neue Dienst zeitlich in die übrige Ausbildung eingliedern lässt, aber es ist die Aufgabe dieser Arbeit zu zeigen und zu sagen, dass der Gs.-Dienst um jeden Preis innert kurzer Zeit eingeführt werden *muss*.

Zwei Militärbudgetberatungen während der Abrüstungskonferenz.

Von Major i. Gst. *Nager*, Zürich.

In der Juli-Nummer der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» berichtet -gg- in einem scharf umrissenen Kommentar «Gaskrieg im schweizerischen Nationalrat» über die Gas-